

# BEKÄNTMACHUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**Gemeinde Flossenbürg**  
**Hohenstaufenstr. 24**  
**92696 Flossenbürg**



Der Gemeinderat der Gemeinde Flossenbürg hat in seiner Sitzung am 01.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark II“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauBG ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark II“ in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Baubauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüfne, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.03.2024 als Satzung beschlossene, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark II“ mit Begründung mit Umweltbericht liegt im Rathaus der Gemeinde Flossenbürg, Zimmer 2, Hohenstaufenstr. 24, 92696 Flossenbürg während der üblichen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.flossenbuerg.de](http://www.flossenbuerg.de) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Flossenbürg  
Flossenbürg, den 04.04.2024

  
Thomas Meiler  
1. Bürgermeister

Aushang: 05.04.2024  
Abgenommen: \_\_.\_\_.\_\_\_\_